

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)

vom 7. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Februar 2024)

zum Thema:

Stand des Ermittlungsverfahrens um das Förderprojekt „Berlin hilft“

und **Antwort** vom 26. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Februar 2024)

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18167

vom 7. Februar 2024

über Stand des Ermittlungsverfahrens um das Förderprojekt „Berlin hilft“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist der aktuelle Verfahrens- und Ermittlungsstand rund um die rechtswidrige Fördermittelvergabe für das Projekt „Berlin hilft“?

2. Wie viele Tatverdächtige, Beschuldigte, Angeschuldigte und Verurteilte gibt es in dem Tatkomplex „Berlin hilft“?

Zu 1. bis 2.: Gegen den ehemaligen Staatssekretär für Integration der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Berlin (SenIAS) D. T. hat die Staatsanwaltschaft Berlin am 29. Januar 2024 Anklage wegen des Vorwurfs der Untreue vor dem Landgericht Berlin erhoben. Hinsichtlich der mitbeschuldigten seinerzeitigen Senatorin E. B. und dem damaligen Präsidenten des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten Berlin (LAF) A. S. ist das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom selben Tage jeweils gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt worden. Gegen die Projektverantwortlichen von „Berlin hilft“ und den Projektverantwortlichen des Stadtteilzentrums Steglitz e.V. wird ein gesondertes Ermittlungsverfahren wegen Subventionsbetruges geführt. Die Ermittlungen in diesem Verfahren dauern noch an.

3. Wie viele Durchsuchungen gab es im Tatkomplex „Berlin hilft“?

Zu 3.: Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wegen Subventionsbetruges erfolgten zwei richterlich angeordnete Durchsuchungen.

4. Haben sich auf Grundlage der Ergebnisse der staatsanwaltlichen Ermittlungen gegen die frühere Senatorin Breitenbach und den früheren Staatssekretär Tietze wegen des Verdachts der Untreue zu Lasten des Landes Berlin im Kontext des Förderprojektes „Berlin hilft“ Anhaltspunkte für Schadenersatzansprüche des Landes Berlin ergeben und wenn ja, in welcher Höhe?

5. Haben sich auf Grundlage der Ergebnisse der staatsanwaltlichen Ermittlungen im Kontext des Förderprojektes „Berlin hilft“ Anhaltspunkte für sonstige Schadenersatzansprüche des Landes Berlin ergeben und wenn ja, in welcher Höhe?

Zu 4. bis 5.: Zunächst wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 2 verwiesen.

Eine Prüfung, ob auf Grundlage der Ergebnisse der staatsanwaltlichen Ermittlungen Anhaltspunkte für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Landes Berlins gegen Dienstkräfte aus möglichen Dienstpflichtverletzungen bestehen, ist der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) erst nach Eingang der Anklageschrift gegen den ehemaligen Staatssekretär und der Einstellungsverfügung gegen die ehemalige Senatorin möglich. Sobald diese Unterlagen vorliegen, wird geprüft, ob sich hieraus Anhaltspunkte für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen ergeben.

6. Wurde die Geltendmachung solcher Ansprüche bereits geprüft und wenn ja, mit welchem Ergebnis? Gibt es Ansprüche, die bereits verjährt sind und wenn ja, in welcher Höhe? Welche Maßnahmen hat der Senat getroffen, um eine Verjährung von Ansprüchen zu verhindern?

Zu 6.: Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Landes Berlins gegen Dienstkräfte aus möglichen Dienstpflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Zuwendungsgewährung an das Stadtteilzentrum Steglitz wurde geprüft. Bezogen auf LAF wurde mangels erkennbarer Dienstpflichtverletzung eine Haftung ausgeschlossen. Anhaltspunkte für eine Verjährung von Ersatzansprüchen liegen der SenASGIVA gegenwärtig nicht vor. Zur Vermeidung einer solchen Verjährung werden Ersatzansprüche geltend gemacht, sofern die Voraussetzungen zur Geltendmachung vorliegen.

7. Welche Maßnahmen wurden durch den Senat getroffen, um eine derartige rechtswidrige Fördermittelpraxis für die Zukunft zu verhindern?

Zu 7.: Die Bewilligung von Zuwendungsmitteln aus dem Landeshaushalt erfolgt unter Beachtung der jeweiligen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) von Berlin. Die SenASGIVA wird nach Zugang der Unterlagen der Staatsanwaltschaft prüfen, ob weitere Maßnahmen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Zuwendungsgewährung erforderlich sind.

Berlin, den 26. Februar 2024

In Vertretung

Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz